

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
Institut für Wirtschaftspädagogik

Merangasse 70/III  
A-8010 Graz  
Telefon: 0316/380-3530 DW

Empfangen am 22. NOV. 1995  
Zahl 5338 mit Blg.

An das  
RESOWI-Dekanat  
zH Herrn Dekan  
o.Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolf Rauch  
im Hause

Gesehen  
Der Dekan  
*[Handwritten Signature]*

Graz, am 21. November 1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
Studien an Universitäten (UniStG)

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 54 -GE/19 PS  
Datum: 4. DEZ. 1995  
Verteilt 5.12.95

*[Handwritten Signature]*

Sehr geehrter Herr Dekan!

Bezugnehmend auf eine Erstinformation, die wir Ihnen mündlich im Rahmen einer  
Besprechung unmittelbar nach der ersten Sitzung des Fakultätskollegiums am 25. 10 1995  
gegeben haben, dürfen wir Ihnen nun folgende schriftlich Information dazu nachreichen.

**1. UniStG-Entwurf - Wirtschaftspädagogik als Lehramtsstudium**

Der UniStG-Entwurf sieht eine Zuordnung der „Wirtschaftspädagogik“ zu den  
Lehramtsstudien vor (siehe dazu 2.3., insbesondere 2.3.36. auf Seite 22 UniStG-Entwurf).

**2. Sachverhalt - Wirtschaftspädagogik kein Lehramtsstudium**

Gem. derzeitiger Rechtslage müßte die „Studienrichtung Wirtschaftspädagogik“ unter „2.6.  
Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien“ (siehe Seite 25 UniStG-Entwurf)  
zugeordnet sein.

Laut Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen BGBl.  
Nr. 52/1993, Stand 1. Oktober 1993, ist Wirtschaftspädagogik im Rahmen der sozial- und  
wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung als eigene Studienrichtung eingerichtet (siehe §  
3 Abs. 1) und nicht als Lehramtsstudium definiert.

Ebenso ist in der Studienordnung Wirtschaftspädagogik, Stand 4. Dezember 1993, im § 1 die  
Einrichtung der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik an der Sozial- und  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät festgelegt.

Der Zielparagraph (§ 2 Abs. 1) legt fest, daß das Diplomstudium der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik der wissenschaftlichen Berufsbildung für den Beruf eines Lehrers an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und eines Wirtschaftspädagogen in allen Bereichen der Wirtschaft sowie der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit dient.

Auch aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Studienordnung läßt sich keine ausreichende Begründung dafür ableiten, Wirtschaftspädagogik als Lehramtsstudium aufzufassen bzw. einzustufen.

### 3. Ist-Zustand - Berufsorientierung der Studierenden

Die Orientierung (Berufschancen) der Studierenden liegt überwiegend im Berufsziel „Wirtschaftspädagogen in allen Bereichen der Wirtschaft“ (Erwachsenenbildung, betriebliche Personalentwicklung, Betriebspädagogik). Die Nachfrage der Wirtschaft nach Wirtschafts- bzw. Betriebspädagogen steigt weiter, die Berufschancen im Schulbereich sind stagnierend bis sinkend.

Im Pflichtfach des 2. Studienabschnittes Wirtschaftspädagogik ist dementsprechend in Graz der Bereich Betriebspädagogik im Ausmaß von 4 - 6 Wochenstunden integriert. Zudem ist Betriebspädagogik als Wahlfach für den 2. Studienabschnitt im Ausmaß von 6 Wochenstunden eingerichtet.

### 4. Bedenken gegen Einstufung der Wirtschaftspädagogik als reines Lehramtsstudium

- a) Wirtschaftspädagogik würde nur mehr der Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienen. Die bisherige, für die Erweiterung der Berufschancen vorgesehene Berufsvorbildung würde entfallen.
- b) Im UniStG-Entwurf ist die Berufsvorbildung für das Lehramt bloß eine fachliche und pädagogisch-didaktische und keine wissenschaftliche Berufsvorbildung wie für die Rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien.
- c) Die Einstufung als Lehramt würde eine nachteilige Verschiebung der Erziehungswissenschaften durch Vereinheitlichung für alle Lehramtsstudien nach sich ziehen. Derzeit werden von den Erziehungswissenschaften für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik spezielle Lehrveranstaltungen und eigene Prüfungen in Entsprechung zu § 2 Abs. 1 Studienordnung durchgeführt.
- d) Aufgrund der speziellen Anforderungen der Wirtschaftspädagogik ist das Schulpraktikum im BGBl. Nr. 57/1993 besonders geregelt. Nach dem UniStG-Entwurf wird lt. Pkt. 2.3.3. (Seite 16) das Schulpraktikum für alle Lehramtsstudien vereinheitlicht.

Gerne würden wir für Sie, sehr geehrter Herr Dekan, eine ausführliche bzw. detaillierte Stellungnahme vorbereiten, wenn Sie eine solche für Ihre Zwecke benötigen sollten.

Mit besten Grüßen

